

Jugendordnung der Kunstturngemeinschaft Heidelberg E. V.

§ 1 Zweck

Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit schließen sich die Jugendlichen der Kunstturngemeinschaft Heidelberg zur Vereinsjugend zusammen. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder der Kunstturngemeinschaft Heidelberg im Alter von 10 bis 18 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kunstturngemeinschaft Heidelberg an.

§ 2 Wahlen

Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung

1. den/die Jugendvertreter/-in,
2. den/die Kassenwart/-in.

Der /die Jugendvertreter/-in vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Kunstturngemeinschaft Heidelberg.

Die Wahlen durch die Mitgliederversammlung finden jährlich vor der mit Wahlen verbundenen Mitgliederversammlung der Kunstturngemeinschaft Heidelberg statt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl des/r Jugendvertreters/-in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Kunstturngemeinschaft.

§ 3 Finanzen

Zur Erfüllung der Aufgaben verfügt die Vereinsjugend der Kunstturngemeinschaft Heidelberg über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand und dem Beirat der Kunstturngemeinschaft Heidelberg gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand und Beirat sind jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 4 Beschlussfassung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel verabschiedet und von der Mitgliederversammlung der Kunstturngemeinschaft Heidelberg mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erlassen werden. Das Gleich gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Kunstturngemeinschaft Heidelberg in Kraft.